

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters des Landkreises Märkisch-Oderland ...	2
Bekanntmachung nach § 92 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)	2
Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Kreistagswahl beim Kreiswahlleiter für den Landkreis Märkisch-Oderland	2
Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland	3
Allgemeinverfügung zur befristeten Befreiung von der Untersuchungspflicht auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser nach § 32 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)	3
Impressum	5

Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters des Landkreises Märkisch-Oderland

Bekanntmachung nach § 92 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Ich weise gemäß § 92 Absatz 6 BbgKWahlG auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) hin.

M. Reiche
Kreiswahlleiter

Seelow, den 28.05.2024

Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Kreistagswahl beim Kreiswahlleiter für den Landkreis Märkisch-Oderland

Ich mache nach § 66 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl zur Wahl des Kreistages Märkisch-Oderland ihre Arbeit am 09.06.2024, um 15.00 Uhr im Kreishaus Seelow (15306 Seelow, Puschkinplatz 12) aufnehmen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr in öffentlicher Sitzung. Gemäß § 49 BbgKWahlV weise ich darauf hin, dass jede Person zum Briefwahllokal Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

M. Reiche
Kreiswahlleiter

Seelow, den 28.05.2024

Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland

Allgemeinverfügung zur befristeten Befreiung von der Untersuchungspflicht auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser nach § 32 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

**Allgemeinverfügung
zur befristeten Befreiung von der Untersuchungspflicht auf radioaktive Stoffe
im Trinkwasser nach § 32 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**

Der Landkreis Märkisch-Oderland erlässt auf Grundlage des § 37 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) folgende Allgemeinverfügung:

Es wird für einen befristeten Zeitraum, unter dem Vorbehalt des Widerrufs, eine Befreiung von der Untersuchungspflicht für radioaktive Stoffe im Trinkwasser für alle Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nummer 2 TrinkwV ausgesprochen.

Die Befreiung gilt ab dem 01.01.2024 und ist vorerst befristet bis zum 31.12.2028.

Sachverhalt

Nach § 32 TrinkwV hat der Unternehmer und der sonstige Inhaber eines zentralen Wasserwerkes Untersuchungen des Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob das Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasser-Installation übergehen wird, die festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschreitet.

Eine Befreiung von der Untersuchungspflicht ist im § 33 Absatz 1 TrinkwV geregelt.

Danach sind Untersuchungen nicht erforderlich, wenn die zuständige Behörde für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen festgestellt hat, dass radioaktive Stoffen in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten nach § 9 Satz 2 TrinkwV in Verbindung mit Anlage 4 Teil 1 für radioaktive Stoffe erwarten lassen.

Im Juli 2016 wurde darüber informiert, dass in Verantwortung des Ministeriums für Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) ein Monitoring zur Untersuchung von radioaktiven Stoffen im Wasser für den Zeitraum 2017/2018 geplant ist. Ziel war es, aus dem Monitoring Erkenntnisse zu gewinnen, die eine Einschätzung zulassen, inwieweit die „Erstuntersuchungen“ nicht erforderlich sind.

Das Monitoring startete im Januar 2017. Insgesamt wurden 260 Grundwassermessstellen im Land Brandenburg beprobt und untersucht.

Die Messergebnisse wurden uns vom MdJEV mit Schreiben vom 16. August 2019 übergeben.

Bei allen Messergebnissen der Screeningverfahren und der Einzelnuclidbestimmung wurde der Parameterwert für die Richtdosis nach TrinkwV unterschritten.

Nach der Information des MSGIV vom 15.11.2023 liegen der *Obersten Landesbehörde Brandenburg (OLB)* keine Erkenntnisse vor, die gegen eine Verlängerung des vergangenen Zeitraumes bis 31.12.2023 für die o. g. Einschätzung sprechen. Die OLB hält daher an ihrer Einschätzung fest, dass für das Land Brandenburg ausreichend repräsentative Daten vorliegen, auf deren Grundlage die Feststellung nach § 33 Absatz 1 TrinkwV für alle Wasserversorgungsgebiete des Landes Brandenburg getroffen werden kann, dass keine Erstuntersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe für den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bestehen.

Für in diesem Zeitraum neu betriebene Wasserversorgungsanlagen trifft diese Einschätzung ebenfalls zu.

Gemäß § 57 Absatz 4 TrinkwV entfällt damit auch die Überwachung nach § 57 Absatz 1 TrinkwV durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe für alle Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nummer 2 TrinkwV.

Begründung

Die Zuständigkeit des Landkreises Märkisch-Oderland für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 37 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 laufende Nummern 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) und § 3 Absatz 2 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG). Die Fachaufsicht führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) als OLB.

Gemäß § 37 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 5 TrinkwV muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Der Zeitrahmen für eine Befristung wurde von der OLB für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt, beginnend ab 1. Januar 2024.

Nach § 33 Absatz 1 TrinkwV bestimmt die zuständige Behörde aufgrund ihr vorliegender Daten den Zeitraum der Befreiung von der Untersuchungspflicht.

Auf der Grundlage des § 45 und 46 TrinkwV sind die Verbraucher über die Qualität des Trinkwassers auch hinsichtlich radioaktiver Stoffe zu informieren.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

